



HVBG

HVBG-Info 14/2001 vom 01.06.2001, S. 1295 - 1299, DOK 311.14

UV-Schutz bei Meldepflicht nach dem SGB III - Urteil des Thüringer LSG vom 13.12.2000 - L 1 U 70/00

UV-Schutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII) bei Meldepflicht nach dem SGB III;

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 13.12.2000 - L 1 U 70/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 5/01 R - wird berichtet.)

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 13.12.2000 - L 1 U 70/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Vorliegen des Tatbestandsmerkmals "besondere, an den Arbeitslosen im Einzelfall gerichtete Aufforderung einer Dienststelle der BA" iS von § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII, wenn das Schreiben der Arbeitsverwaltung den Hinweis enthielt, dass die Klägerin umgehend und möglichst persönlich bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zur Stellung des Arbeitslosenhilfeantrages und zum Überreichen der erforderlichen Belege und Nachweise erscheinen solle.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, als sie am 27. Januar 1998 nach der Abgabe ihres Antrages auf Arbeitslosenhilfe beim Arbeitsamt .. - Dienststelle .. - direkt mit dem Pkw nach Hause fuhr und beim Öffnen des Gartentores zu ihrem Grundstück infolge vorhandener Glätte stürzte und sich dabei eine Außenknöchelfraktur rechts zuzog.

Die 1964 geborene Klägerin war - mit Unterbrechung - seit längerer Zeit im Arbeitslosengeldbezug, als sie den eingangs erwähnten Unfall erlitt. Zuletzt hatte sie sich beim für sie zuständigen Arbeitsamt .. am 4. Dezember 1997 arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt. Mit Bescheid vom 15. Dezember 1997 war ihr Arbeitslosengeld ab jenem Tag bewilligt worden. Weiter war ihr mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 unter Angabe des Arbeitsamtes .. als Absender, tatsächlich versandt vom Zentralamt der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, mitgeteilt worden, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld voraussichtlich am 7. März 1998 erschöpft sein werde. Weiter hatte es in diesem Schreiben wie folgt geheißen:

"Füllen Sie bitte den beigegefügtten Antragsvordruck - mit Zusatzblatt "Bedürftigkeitsprüfung" - vollständig aus und geben Sie diese Vordrucke umgehend zusammen mit den erforderlichen Unterlagen möglichst persönlich bei dem für Sie zuständigen Arbeitsamt ab, damit rechtzeitig geprüft werden kann, ob Sie anschließend Arbeitslosenhilfe beziehen können (evtl. hierdurch

entstehende Fahrkosten können leider nicht erstattet werden)."

Des Weiteren hatte das Schreiben Ausführungen dazu enthalten, dass die Gewährung von Arbeitslosenhilfe von der Bedürftigkeit der Klägerin abhängig sei und Einnahmen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen seien.

Im Rahmen der Meldepflicht nach dem damals noch gültigen § 122 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) war die Klägerin zuletzt am 8. Januar 1998 beim Arbeitsamt vorstellig geworden. An diesem Tag war ihr ein Schreiben ausgehändigt worden, wonach sie die Arbeitslosmeldung regelmäßig in Abständen von längstens drei Monaten persönlich zu erneuern habe. In diesem Schreiben hatte es unter anderem wie folgt weiter geheißen:

"Ich bitte Sie deshalb, spätestens am 7. April 1998 persönlich im Arbeitsamt in der A-/B-Stelle vorzusprechen, wenn Sie zu diesem Termin noch arbeitslos sind. Eine telefonische Meldung genügt nicht."

Am Unfalltag nunmehr suchte die Klägerin das Arbeitsamt .. - Dienststelle .. - auf, gab ihren Antrag auf Arbeitslosenhilfe ab und verunfallte auf dem Heimweg.

Nach entsprechender Unfallanzeige des Arbeitsamtes .. vom 12. Februar 1998 und dem Durchgangsarztbericht der Frau Dr. .. vom 27. Januar 1998 teilte die Beklagte der Frau Dr. .. mit Schreiben vom 27. Februar 1998 mit, dass ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe, weil die Klägerin nicht aufgefordert worden sei, im Rahmen der Meldepflicht beim Arbeitsamt vorzusprechen. Somit gehörte die Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) versicherten Personenkreis. Der Bund sei daher unzuständiger Unfallversicherungsträger. Zuständig sei die für die Klägerin zuständige Krankenkasse. Frau Dr. .. wurde gebeten, die weitere Behandlung zu Lasten der Krankenkasse fortzuführen.

Mit Schreiben vom 3. April 1998 an die Beklagte äußerten die Klägerbevollmächtigten die Auffassung, dass es sich sehr wohl um einen Arbeitsunfall gehandelt habe; die Vorsprache beim Arbeitsamt sei im Rahmen der Meldepflicht erfolgt. Es wurde darauf verwiesen, dass die Klägerin zwar keinen festen Termin für die Beantragung von Arbeitslosenhilfe gehabt habe, dass es jedoch unüblich sei, überhaupt insoweit feste Termine durch das Arbeitsamt zu vergeben, was später auch von dem Arbeitsamt .. bestätigt wurde. Angesichts der Mitteilung, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld am 7. März 1998 erschöpft sein werde und dass mit einer Bearbeitungszeit von ca. sechs Wochen zu rechnen gewesen sei, habe sich die Klägerin bereits am 27. Januar 1998 pünktlich zur Antragstellung zum Arbeitsamt begeben.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1998 erläuterte die Beklagte den Klägerbevollmächtigten ihre Ansicht, wonach die Klägerin nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII aufgefordert worden sei, am 27. Januar 1998 im Rahmen der Meldepflicht dort vorzusprechen. Nachdem die Klägerbevollmächtigten mit Schreiben vom 23. Juli 1998 an ihrer Ansicht festgehalten hatten, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 10. September 1998 fest, dass die Klägerin am Unfalltag nicht in Erfüllung der Meldepflicht auf Aufforderung des Arbeitsamtes dieses aufgesucht habe, zum Unfallzeitpunkt also auch nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen habe. Auch das Arbeitsamt habe in der Unfallanzeige angegeben, dass die Klägerin aus sonstigen Gründen, also nicht in Erfüllung der Meldepflicht, am Unfalltag das Arbeitsamt aufgesucht habe.

Hiergegen erhoben die Klägerbevollmächtigten am 16. Oktober 1998

Widerspruch, der von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1998 zurückgewiesen wurde. Es sei durch das Arbeitsamt keine hinreichend konkrete Aufforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII an die Klägerin ergangen, am 27. Januar 1998 den Arbeitslosenhilfeantrag abzugeben. Der Gesetzgeber habe mit der Schaffung dieser Vorschrift gerade den im Zusammenhang mit der Vorgängervorschrift des § 539 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehenden Auslegungsschwierigkeiten entgegenwirken wollen und damit klargestellt, dass allgemeine Hinweise, Empfehlungen und die Aushändigung von Merkblättern den Versicherungsschutz nicht begründen. Darüber hinaus werde durch die Abgabe des Antrages auf Anschlussarbeitslosenhilfe erst die Rechtsgrundlage für die Meldepflicht gemäß § 309 Abs. 1 SGB III geschaffen. Dieser erstmalige Weg zur Schaffung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen stehe jedoch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auf die Klageerhebung vom 7. Januar 1999 hat das Sozialgericht einen Befundbericht der Frau Dr. .. sowie eine Stellungnahme des Arbeitsamtes .. eingeholt und ein arbeitsamtsärztliches Gutachten sowie die Leistungsakte des Arbeitsamtes .. beigezogen und sodann mit Urteil vom 1. September 1999 unter Aufhebung des Bescheides vom 10. September 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1998 festgestellt, dass die Klägerin zum Unfallzeitpunkt zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII geschützten Personenkreis gehörte. Die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Rückweg vom Arbeitsamt nach Hause der Meldepflicht nach § 309 Abs. 2 Nr. 2 SGB III unterlegen und sei an diesem Tag einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachgekommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen. Der Hinweis, dass die Klägerin umgehend und möglichst persönlich bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zur Stellung des Arbeitslosenhilfeantrages und zum Überreichen der erforderlichen Belege und Nachweise erscheinen solle, sei nach objektiviertem Empfängerhorizont von der Klägerin nur so zu verstehen gewesen, dass es notwendig sei und auch von ihr erwartet werde, dass sie umgehend persönlich im Arbeitsamt vorspreche. Das Sozialgericht hat sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 8. Dezember 1994, Az.: 2 RU 4/94 (veröffentlicht in: Breithaupt 1995, 607 ff.), bezogen, das noch zu der Vorgängervorschrift des § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO ergangen war.

Hiergegen richtet sich die am 2. Februar 2000 von der Beklagten eingelegte Berufung.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die zu § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO ergangene BSG-Rechtsprechung im Hinblick auf die gesetzliche Klarstellung nicht uneingeschränkt auch für § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII gelten könne. Sie verweist darauf, dass die bisherige Regelung zu Auslegungsschwierigkeiten geführt habe, so dass die Voraussetzungen an die Aufforderung dahingehend präzisiert worden seien, dass allgemeine Hinweise, Empfehlungen und die Aushändigung von Merkblättern keinen Unfallversicherungsschutz mehr begründen sollen. Der Hinweis im Schreiben des Arbeitsamtes vom 23. Dezember 1997, die Klägerin möge den Vordruck für die Beantragung von Arbeitslosenhilfe "möglichst persönlich" beim zuständigen Arbeitsamt abgeben, erfülle nicht die Anforderung an eine Aufforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII. Zum Einen sei der Klägerin vom Arbeitsamt kein genauer Termin zum Erscheinen beim Arbeitsamt vorgegeben worden und zum Anderen ergebe sich aus der Formulierung "möglichst", dass auch eine

Übersendung der Unterlagen auf dem Postweg habe erfolgen können und somit ein persönliches Erscheinen im Ermessen der Klägerin gelegen habe. Das Schreiben des Arbeitsamtes .. vom 23. Dezember 1997 stelle somit allenfalls eine Empfehlung dar, das Arbeitsamt persönlich aufzusuchen. Die Abgabe des Arbeitslosenhilfeantrages durch die Klägerin am 27. Januar 1998 habe der Vermeidung einer Leistungsunterbrechung gedient und sei dem eigenwirtschaftlichen, unversicherten Bereich zuzurechnen. Hierdurch habe erst die Rechtsgrundlage für einen (weiteren) Leistungsbezug geschaffen werden sollen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 1. September 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt
nach vorübergehender Erweiterung ihres Klageantrags um einen Leistungsantrag und anschließender erneuter Beschränkung
- beides auf richterlichen Hinweis - nunmehr noch, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist weiter der Ansicht, dass sie einer im Einzelfall an sie gerichteten Aufforderung der Bundesanstalt für Arbeit nachgekommen sei, der Meldepflicht unterlegen habe und daher zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII geschützten Personenkreis gehört habe. Ihr selbst sei kein konkreter Termin zur Vorsprache beim Arbeitsamt vorgegeben worden, jedoch sei ihr ein entsprechend konkreter Zeitraum zur Vorsprache gesetzt worden, bei dessen Verstreichen ihr erhebliche Nachteile entstanden wären. Der Versicherungsschutz könne nicht einfach dadurch entfallen, dass der Arbeitslose durch das Arbeitsamt - wie in derartigen Fällen regelmäßig - keine Termine erhalte. Den Vermerk, "möglichst persönlich" den Antrag abzugeben, habe sie als Aufforderung, sich zum Arbeitsamt zu begeben, verstehen dürfen, da mit dem Antrag eine Reihe von Anlagen und Unterlagen ebenfalls abzugeben waren, deren Vollständigkeit und Richtigkeit summarisch durch das Arbeitsamt sofort geprüft würden. Eine postalische Übermittlung der Unterlagen sei aus Sicht der Klägerin daher nicht verlangt, sondern die persönliche Abgabe erwünscht gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie des Arbeitsamtes .., der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, weil sie keine Klage betrifft, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, oder eine Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden (§§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch wenn man die Feststellungsklage, die als solche gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig ist, weil der Subsidiaritätsgrundsatz nicht bei Feststellungsklagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 6. Auflage 1998, § 55 Rdnr. 19b mit Nachweisen), als Klage ansähe, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wäre die Berufung statthaft, weil in diesem Fall der Wert des Beschwerdegegenstandes

1.000,00 DM überstiege (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) bzw. wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr beträfe (§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG), denn die Klägerin war ausweislich des Befundberichtes der Frau Dr. .. nach dem streitgegenständlichen Unfall bis zum 14. August 1998 arbeitsunfähig, hätte also bei Anerkennung eines Arbeitsunfalls und dessen gesundheitlicher Folgen Anspruch auf Verletztengeld, es wurden entsprechende Therapien durchgeführt und die Klägerin könnte gegebenenfalls Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente erheben. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung der Beklagten ist jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht die angegriffene Feststellung getroffen. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Mai 1998 - das entsprechende Schreiben ist angesichts seines Regelungsgehalts als Verwaltungsakt im Sinne des § 31 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zu qualifizieren - und der Bescheid vom 10. September 1998 - der daher einen Zweitbescheid darstellt - in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1998 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin daher in ihren Rechten. Die Klägerin stand zum Unfallzeitpunkt (27. Januar 1998) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung; sie gehörte zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII geschützten Personenkreis.

Nach dieser Vorschrift sind kraft Gesetzes Personen versichert, die nach den Vorschriften des 3. Buches - gemeint ist das SGB III - oder des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten unterlag die Klägerin zum Unfallzeitpunkt der allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften des SGB III. Diese ist in § 309 SGB III legal definiert. Danach hat der Arbeitslose sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, beim Arbeitsamt oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert (§ 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Mögliche Zwecke der Aufforderung zur Meldung sind in § 309 Abs. 2 SGB III benannt, z.B. die Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren (dortige Nr. 4) sowie die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch (dortige Nr. 5). Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ruht (§§ 309 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Damit kann der Arbeitslose bereits dann meldepflichtig werden, wenn er Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat und zwar unabhängig davon, ob Leistungen gezahlt werden oder nicht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994, Az.: 2 RU 4/94, veröffentlicht unter anderem in: Breithaupt 1995, 607 ff. mit weiteren Nachweisen).

Die Antragstellung ist materielle Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. Sie ist an keine bestimmte Form gebunden. Dementsprechend liegt ein rechtswirksamer Antrag vor, wenn der Arbeitslose schriftlich, mündlich oder fernmündlich seinen Willen zum Ausdruck bringt, Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu erhalten. So wird im Regelfall in der persönlichen Arbeitslosmeldung zugleich ein Leistungsantrag zu sehen sein. Dabei kommt es für die Entstehung des Anspruchs auf die Abgabe des Antragsvordrucks nicht an (BSG, a.a.O. mit weiteren

Nachweisen). Letzteres ist mittlerweile ausdrücklich in § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III geregelt, wonach Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als mit der persönlichen Arbeitslosmeldung beantragt gelten, wenn der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt.

Die Klägerin hatte sich am 4. Dezember 1997 arbeitslos gemeldet, dabei zunächst Arbeitslosengeld beantragt und gleichzeitig entsprechend der gesetzlichen Fiktion in § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III und der schon zuvor aufgestellten Grundsätze des Bundessozialgerichts bereits einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe gestellt. Dies kommt auch in dem Schreiben des Arbeitsamtes vom 23. Dezember 1997 zum Ausdruck. Dabei sollte die Abgabe des formellen Antragsformulars mit Anlagen der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren bzw. der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auf (Anschluss-)Arbeitslosenhilfe dienen.

Die Klägerin ist auch einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nachgekommen, diese oder eine andere Stelle aufzusuchen. Dieses Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII ist - abgesehen von der Zweckbindung nach § 309 Abs. 2 SGB III - spezieller als die zur Begründung der allgemeinen Meldepflicht nach § 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III erforderliche Aufforderung und umfasst letztere demnach insoweit inhaltlich mit. Eine Aufforderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII ist mehr als stillschweigendes Einverständnis und Anregung. Es muss sich um eine Willensäußerung handeln, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit steht und erkennen lässt, dass die Arbeitsverwaltung ein bestimmtes Verhalten - die persönliche Vorsprache bzw. Meldung erwartet (BSG, a.a.O. mit weiteren Nachweisen; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, § 2 SGB VII Rdnr. 28.8). Selbst eine mit einer Bitte oder Empfehlung umschriebene Äußerung des Arbeitsamtes kann eine Aufforderung darstellen, sofern der Eindruck vermittelt wird, dass das Erscheinen notwendig sei und erwartet werde (BSG, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Spätestens nach der Ersetzung des § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO durch die Nachfolgeregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII genügen allgemeine Hinweise, die Aushändigung von Merkblättern und Ähnliches jedoch nicht (Ricke in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 2 SGB VII Rdnr. 80).

Das Schreiben des Arbeitsamtes vom 23. Dezember 1997 vermittelt nach Überzeugung des Senats den Eindruck, dass das persönliche Erscheinen der Klägerin notwendig sei und erwartet werde. Dabei ist auf einen objektivierten Empfängerhorizont abzustellen - und zwar bezogen auf den Kreis derjenigen Versicherten, die Umgang mit der Arbeitsverwaltung pflegen.

Diesem Kreis ist die ständige Erfahrung zu eigen, dass Mitwirkungshandlungen stets zwingend persönlich vorzunehmen sind, um Nachteile zu vermeiden, sei es die Arbeitslosmeldung oder auch die Erneuerung derselben nach dem zum streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt geltenden § 122 Abs. 3 SGB III. In diesem Zusammenhang war auch der Klägerin am 08. Januar 1998 - also nur kurz vor dem Unfall - ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt worden, das mit optischen Hervorhebungen die Notwendigkeit der persönlichen Vorsprache unterstrich. Das Schreiben vom 23. Dezember 1997 mit seiner äußeren Gestaltung als persönliches Anschreiben musste demgegenüber der Klägerin eine noch größere Bedeutung signalisieren.

Daran ändert auch die aus Sicht eines unbefangenen Betrachters abschwächende Formulierung, dass die Klägerin "möglichst

persönlich" die Unterlagen bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt abgeben solle, nichts. Der Ansicht der Beklagten, dass es sich aus Sicht der Klägerin deshalb um eine bloße Empfehlung gehandelt habe, das Arbeitsamt persönlich aufzusuchen, dies ins Ermessen der Klägerin gestellt worden sei, vermag der Senat nicht zu folgen. In dem Schreiben wird auf die Dringlichkeit der Abgabe des Antragsvordrucks mit Anlagen hingewiesen ("umgehend", "damit rechtzeitig geprüft werden kann"), ohne zu erwähnen, dass auch die Abgabe durch einen Vertreter oder die Übersendung auf dem Postweg ausreichend wären. Das Fehlen eines solchen Hinweises hat das Bundessozialgericht in der oben bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 08. Dezember 1994 als wesentliches Argument für die Annahme des Unfallversicherungsschutzes angeführt. Auch die Anmerkung des Arbeitsamtes in dem Schreiben, wonach "evtl. hierdurch entstehende Fahrkosten" nicht erstattet werden können, verstärkt den Eindruck, dass ein persönliches Erscheinen erwartet werde, weil nur ein solches überhaupt Fahrtkosten entstehen lassen kann. Weiter ist aus dem Schreiben und dem Zweck, dem es dient, erkennbar, dass eine sofortige Überprüfung der abzugebenden Unterlagen vor Ort auf Vollständigkeit und - summarisch - auf Richtigkeit auch und gerade wegen der Dringlichkeit zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit des Arbeitsamtes und zur Vermeidung von Nachteilen auf Seiten der Klägerin sinnvoll und vorgesehen ist. Die fehlende - und laut Auskunft des Arbeitsamtes .. auch unübliche - Angabe eines konkreten Termins schadet nicht (BSG, Urteil vom 26. Oktober 1983, Az.: 9b RU 6/82), zumal auf das Erfordernis einer möglichst umgehenden Erledigung sowie auf den Tag der Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruchs hingewiesen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Die Revision war zuzulassen, weil die Rechtssache angesichts der - soweit ersichtlich - noch fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII als Nachfolgevorschrift des noch weiter gefassten § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO, zu der das Bundessozialgericht mehrfach Entscheidungen treffen musste, grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).